

Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abziehbarkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und von sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Wie wir bereits in Ausgabe [03/2009](#) des ges-forums berichtet haben, wurde durch das Alterseinkünftegesetz die Besteuerung von Renten ab dem 01.01.2005 komplett neu geregelt. Anlass dafür war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Aufgrund dessen werden seit dem 01.01.2005 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung genau wie die Beamtenpensionen nachgelagert besteuert. Dies bedeutet im Endergebnis, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt der Zahlung steuerfrei gestellt und erst die daraus resultierenden Renten besteuert werden. Für einen Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2039 wurde eine Übergangsregelung geschaffen, nach der der steuerpflichtige Rentenanteil kontinuierlich von 50% (2005) auf 100% (2040) angehoben wird. Hinsichtlich der – lediglich beschränkten – Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur (gesetzlichen) Rentenversicherung vor dem Hintergrund der vollständigen nachgelagerten Besteuerung der Rentenbezüge sind bzw. waren bereits mehrere Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Mit zwei Urteilen ([X R 6/08](#), [X R 28/07](#)) hat der BFH die Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abziehbarkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie von sonstigen Vorsorgeaufwendungen bejaht und hält damit an seiner bereits im Jahr 2006 vertretenen und veröffentlichten Rechtsauffassung fest.

Die Altersvorsorgeaufwendungen sind nach Auffassung des BFH begrifflich grundsätzlich Erwerbsaufwendungen, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung von Einnahmen getätigt werden. Der Gesetzgeber habe diese Aufwendungen aber durch eine gesetzliche Sonderregelung dem Sonderausgabenabzug zugeordnet („Doppelnatur“ der Altersvorsorgeaufwendungen). Ab dem Jahr 2025 seien solche Aufwendungen in vollem Umfang als Sonderausgaben steuerwirksam zu berücksichtigen. Auch die bis dahin geltende Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden, da in jedem Einzelfall gewährleistet werden müsse, dass Renteneinnahmen, die auf bereits versteuertem Einkommen beruhen, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, werde aber erst in den Jahren geprüft, in denen die Renteneinnahmen zufließen.

Ob gegen die vorgenannten BFH-Urteile Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, bleibt abzuwarten. Zu berücksichtigen bleibt, dass zur Zeit aufgrund des aktuellen BMF-Schreibens vom 15.02.2010 Steuerfestsetzungen hinsichtlich der Frage der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen bzw. hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei sonstigen Einkünften als vorläufig ergehen.

[Beitrag](#) vom 15.01.2010

Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#), [Katrin Köhler](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.